



Bundesministerium  
der Finanzen

Steuern



# Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt





## Inhalt

1.	Ausgangslage .....	4
2.	Schwerpunkte des Gesetzes .....	6
3.	Förderung der Altersvorsorge .....	10
	3.1 Allgemeine Grundsätze .....	11
	3.2 Welche Leibrentenprodukte können gefördert werden? .....	13
	3.3 Förderung der betrieblichen Altersversorgung .....	14
	3.4 Vereinfachungen bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge .....	15
4.	Besteuerung von Alterseinkünften .....	16
	4.1 Allgemeine Grundsätze .....	17
	4.2 Besteuerung von Renten .....	18
	4.3 Besteuerung von Pensionen .....	22
	4.4 Altersentlastungsbetrag .....	23
	4.5 Rentenbezugsmitteilung .....	23
5.	Perspektiven .....	24



# 1. Ausgangslage

Mit dem Alterseinkünftegesetz setzt die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um. Das Gericht hatte im März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde deshalb dazu verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen. Im Kern stand die Kritik, dass Pensionen voll zu versteuern seien, während Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen.

Bessere Bedingungen  
für die Altersvorsorge

Zugleich hat der Gesetzgeber die Gelegenheit genutzt, die Bedingungen für die Altersvorsorge zu verbessern und die Attraktivität der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (so genannte „Riester-Rente“) zu erhöhen.



## 2. Schwerpunkte des Gesetzes



Wichtiger Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen mit einer weit reichenden Schonung der Altfälle und der rentennahen Jahrgänge. Für Beitragszahler und Rentner bedeutet dies: Die Bezüge von Rentnern werden nach und nach – Neurentnerjahrgang für Neurentnerjahrgang – steuerpflichtig. Dafür werden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge für jeden Erwerbstätigen über die Jahre allmählich von der Einkommensteuer freigestellt.



## ■ WAS HEIßT EIGENTLICH NACHGELAGERTE BESTEUERUNG?

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuerter. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und zur Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen erfolgt aber schrittweise, da die im Falle der sofortigen Einführung eintretenden Steuerausfälle für den Staat nicht tragbar wären.

Durch das Alterseinkünftegesetz wird ferner die Kapitallebensversicherung ab dem 1. Januar 2005 als eine besondere Art der Vermögensbildung steuersystematisch korrekt eingeordnet. Das Steuerprivileg der Kapitallebensversicherungen sorgte für eine unscharfe Abgrenzung von Maßnahmen der Vermögensbildung zu Maßnahmen der Altersvorsorge. Viele Kapitallebensversicherungen werden typischerweise nicht ausschließlich für die Altersvorsorge genutzt, sondern sind häufig frei verfügbare Kapitalanlagen. Die Begrenzung dieses Privilegs schafft mehr Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitalanlagen.

Das Alterseinkünftegesetz verbessert außerdem die steuerlichen Rahmenbedingungen in der betrieblichen Altersversorgung. Die Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung werden künftig steuerfrei gestellt. Davon profitieren vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Be-



trieben, die nunmehr auch von der Möglichkeit der steuerfreien und bis 2008 sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung Gebrauch machen können.

Zusätzlich werden Vereinfachungen bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge – der „Riester-Rente“ – sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Anbieter umgesetzt. So werden zum Beispiel das Antragsverfahren vereinfacht und die so genannten förderbaren Produkte flexibler gestaltet.

Trotz dieser Neuregelungen ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz für die große Mehrheit der Rentner und Rentnerinnen nichts. Mehr als drei Viertel aller Rentnerhaushalte werden auch nach 2005 keine Steuern auf ihre Rente zahlen.

Betrachtet man die steuerlichen Auswirkungen auf Rentner und Erwerbstätige zusammen, gilt: Das Alterseinkünftegesetz ist insgesamt ein Steuersenkungsprogramm. Das betrifft vor allem die heute Erwerbstätigen. Ihre finanziellen Spielräume werden durch die steuerliche Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen deutlich erweitert. Im Jahr 2005 beträgt die steuerliche Entlastung rund 1 Milliarde Euro. Danach steigt das Entlastungsvolumen jährlich um ca. 1 Milliarde Euro weiter an. Bereits nach 20 Jahren ist die volle Entlastung der Erwerbstätigen mit jährlich 20 Milliarden Euro erreicht.

Für drei Viertel aller Rentnerhaushalte bleibt die Rente steuerfrei.

A close-up photograph of a person's hands and feet. The person is wearing light blue jeans and dark red velvet Mary Jane shoes. They are holding a yellow garden fork with a green handle, using it to dig into dark, rich soil. The background is slightly blurred, showing more of the garden area.

### 3. Förderung der Altersvorsorge

### 3.1 Allgemeine Grundsätze

In Zukunft werden die Aufwendungen zur Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro steuerfrei gestellt. Als Aufwendungen zur Altersvorsorge gelten im Sinne des Gesetzes Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie private Leibrentenversicherungen, wenn diese die Förderkriterien erfüllen (siehe 4.2).

Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge einschließlich eines gewährten steuerfreien Arbeitgeberanteils. In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben, so dass die Aufwendungen ab 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden können. Entsprechend wächst auch das maximal als Sonderausgaben zu berücksichtigende Volumen von zunächst 12.000 Euro auf 20.000 Euro.

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und andere Vorsorgeaufwendungen (z.B. private Haftpflichtversicherungen) wird es ab 2005 – neben dem Abzugsvolumen für Aufwendungen zugunsten einer Basisversorgung im Alter – einen separaten Höchstbetrag geben. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können hierfür maximal 1.500 Euro geltend machen (z.B. Arbeiter, Angestellte, Rentner).

Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Prozentsatz*
2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
ab 2025	100

\*der Beitragsberücksichtigung zur Altersvorsorge

Schrittweise Erhöhung des Sonderausgabenabzugs

Bei den übrigen Steuerzahlern – z.B. Selbstständige, deren Krankenversicherung voll aus versteuertem Einkommen finanziert wird – beträgt der Höchstbetrag 2.400 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten gesondert zu.

Weil denkbar ist, dass Steuerpflichtige nach altem Recht mehr Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen können, als in den ersten Jahren des neuen Rechts, sieht das Gesetz eine so genannte Günstigerprüfung vor. Sie stellt sicher, dass Steuerpflichtige nach der Neuregelung mindestens so viel abziehen können, wie nach altem Recht. Im Zuge dieser Prüfung wird ermittelt, nach welchem Recht der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen (Basisversorgung plus sonstige Vorsorgeaufwendungen) günstiger ist. Angesetzt wird der höhere Abzugsbetrag. Die Günstigerprüfung wird von 2005 bis 2019 durchgeführt. Ab 2011 wird der bisherige Vorwegabzug allerdings sukzessive abgebaut.

Freiraum für die persönliche Altersvorsorge

### Alleinstehende Arbeitnehmer – jährliche steuerliche Entlastung in Euro

Bruttolohn in Euro	beim Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen zu mindestens		
	60% im Startjahr 2005	80% im Jahr 2015 *)	100% im Endjahr 2025 *)
<b>20.000</b>	0	128	392
<b>30.000</b>	27	400	766
<b>40.000</b>	102	672	1.230
<b>50.000</b>	199	1.000	1.784
<b>60.000</b>	296	1.333	2.370

\* schrittweise Steigerung um 2% pro Jahr bis zum Endjahr 2025; berechnet nach Einkommensteuertarif 2005



### 3.2 Welche Leibrentenprodukte können gefördert werden?

Beiträge zu Gunsten einer privaten Leibrentenversicherung werden nur dann gefördert, wenn die Versicherung die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsieht. Die Leistungen dürfen außerdem nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Berechtigten erbracht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen die angesparten Beiträge auch tatsächlich zur Altersversorgung verwendet werden. Aus diesem Grund dürfen die entstandenen Versorgungsanwartschaften

- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar,
- nicht kapitalisierbar sein, d.h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden (Ausnahme: Abfindungen von Kleinbetragsrenten).

Dies gilt für gesetzliche Rentenversicherungen, für die berufsständische Versorgung und für neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen. Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können durch eine Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenenschutz) ergänzt werden.

### 3.3 Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Auch Beiträge für eine Direktversicherung werden künftig grundsätzlich steuerfrei gestellt. Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird somit langfristig zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Für neu erteilte Versorgungszusagen wird, als Ausgleich für die insoweit entfallende Möglichkeit der Pauschalbesteuerung, der Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zu den bisher schon bestehenden steuerlich begünstigten Vorsorgemöglichkeiten um 1.800 Euro erweitert.

Beschäftigte können jetzt ihre Betriebsrente zu einem neuen Arbeitgeber mitnehmen und dort auch weiterführen (so genannte Portabilität). Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz häufiger gewechselt haben, werden besser gestellt. Bisher mussten sie mit einer Zersplitterung ihrer Betriebsrentenansprüche rechnen, teilweise sogar mit einem Verlust von Ansprüchen; im günstigsten Fall wegen der komplizierten Verwaltung vieler kleiner Renten auch mit erheblichen Mehrkosten. Für Arbeitgeber ist die Regelung vorteilhaft, da die Verwaltung von Kleinstrenten für viele, nur kurze Zeit beschäftigte Mitarbeiter entfällt.

Weiterführung der Betriebsrente bei Arbeitgeberwechsel





### 3.4 Vereinfachungen bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge


Bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) werden Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und Anbieter umgesetzt. So wird u.a. das Antragsverfahren durch die Einführung eines Dauerzulageantrags vereinfacht. Das heißt, der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter bevollmächtigen, für ihn jedes Jahr einen Zulageantrag bei der zentralen Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA) zu stellen. Eine einmalige Bevollmächtigung, z.B. bei Vertragsabschluss, reicht zukünftig aus.

Darüber hinaus wird der Katalog der Kriterien, die eine steuerliche Förderung von Vorsorgeprodukten möglich machen (Zertifizierungskriterien), vereinfacht. Der Anleger hat zudem die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase 30 Prozent des angesparten Kapitals zur freien Verwendung zu entnehmen. Für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossen werden, ist die Verwendung geschlechtsneutraler Tarife – so genannter Unisex-Tarife – vorgeschrieben. Frauen und Männer erhalten so bei gleichen Beiträgen die gleichen Auszahlungen.

Bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge können auf Grund einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Anbieter und Anleger grundsätzlich auf die neuen Kriterien umgestellt werden.

Einzelheiten finden Sie in unserer Broschüre „Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge“.

Vereinfachungen  
bei der „Riester-Rente“



## 4. Besteuerung von Alterseinkünften



## 4.1 Allgemeine Grundsätze

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionen sind seit jeher steuerpflichtig. Renten unterliegen bisher aber nur teilweise, und zwar mit einem niedrigen Ertragsanteil, der Einkommensteuer, während Pensionen grundsätzlich in voller Höhe besteuert werden.

Durch das Alterseinkünftegesetz werden Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung künftig steuerlich gleich behandelt.

Dies ermöglicht die ab 2005 schrittweise umzusetzende nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Davon erfasst sind Leibrenten und andere Leistungen aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- Leibrentenversicherungen, die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Die Ansprüche aus diesen Versicherungen dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Bisherige Praxis:  
Ungleiche Behandlung  
von Renten, Pensionen  
und Arbeitseinkommen

Zu den Leibrenten gehören auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.





















